

Jahrtausends zusammenstoßen". So schrieb er in jenen Jahren einmal mit einem erstaunlichen Weitblick für die Notwendigkeit kommender Entscheidungen.

Seine Schrift, an die wir uns heute erinnern, hat diese neuen Verhältnisse im deutschen Buchhandel und in der deutschen Literatur selbst nicht geschaffen. Aber sie proklamiert weit über ihren unmittelbaren Anlaß hinaus in kühner Voraussicht die *Idee des politischen Buchhandels*.

Diese Idee wird schon im Titel der Schrift ausgesprochen. Buchhandel und Schrifttum stehen in einem Lebenszusammenhang. Sie führen kein Einzeldasein. Drei Bedingungen muß der Buchhandel erfüllen, um das Dasein einer deutschen Literatur zu sichern:

1. „Aufbringen der Kosten zum Druck der Schriften.“
2. „Entschädigung der Autoren für Bekanntmachung und Herausgabe ihrer Schriften.“
3. „Eine Anstalt, um über alle Länder, wo das Deutsche Muttersprache ist, die Druckschriften so zu verbreiten, daß allenthalben möglichst gleichartig lebhafter Anteil an Sprache, Wissenschaft und Literatur erregt und erhalten werde.“

„In diesem Sinne ist es der eigentlichste Beruf des deutschen Buchhandels, Einheit der deutschen Literatur zu erhalten und zu befördern und alles zu beseitigen, was diese stören und gefährden könnte“. Und in diesem Sinne ist „der deutsche Buchhandel auch ein aus dem Eigensten deutscher Geschichte und Verfassung hervorgegangenes Institut“. Entscheidend aber in diesem Bereich bleibt für Perthes die tiefe Einsicht in den Zusammenhang von Nation, Sprache und Schrifttum, der weit über alle staatlichen Grenzen hinaus nicht nur die Literatur, sondern auch den Buchhandel zum „Gesamtausdruck des geistigen Lebens deutscher Völker“ und zum Schatzhalter der gemeinsamen Sprache macht, dieses „unverletzlichen Bildungsmittels deutscher Stämme“.

„Wollen aber die Deutschen an ihren Buchhandel solche Ansprüche machen, so muß derselbe als ein National-Gut und

-Institut geachtet und so weit der deutsche Bund sich erstreckt, gehegt, geschirmt und beschützt werden“ — fährt Perthes in seiner Schrift fort. Dazu bedarf er nur *einer* Begünstigung: der *Freiheit!* Der Freiheit seines Schaffens, die durch die Verantwortung gegenüber Volk und Sprache begründet wird und die durch die Sicherheit eines zeitlich beschränkten geistigen Eigentums- und Verlagsrechtes gewährleistet werden muß.

Perthes erkennt klarer als jeder andere Vorkämpfer seiner Zeit für eine neue Rechtsordnung der literarischen Verhältnisse, daß der Streit um Nachdruck und Zensur kein kulturwirtschaftliches oder kulturechtliches Problem an und für sich ist, sondern nur aus der Einheit und Geschlossenheit eines nationalen und staatlichen Willens gelöst werden kann.

Das sind die Grundgedanken und Grundabsichten dieser Schrift, die in ihren Anmerkungen noch eine Fülle höchst zeitgemäßer Betrachtungen über Verlagspolitik, Buchpreise und Honorare enthält. Sie ist durch zeitbedingte Umstände leider fragment geblieben. In zwei weiteren Abschnitten sollten noch das Eigentumsrecht der Autoren und ein Gesetzesvorschlag dazu behandelt werden, und in einem letzten Abschnitt die „Ausbildung der Organisation des deutschen Buchhandels, wodurch ohne die Freiheit des Handels zu beschränken, Garantie geleistet wird gegen Beeinträchtigungen des Publikums und der Literatur durch eigennützige Autoren und betrügerische Buchhändler“.

Dies alles ist mehr als etwa nur ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des deutschen Urheber- und Verlagsrechtes. Hier wird der Buchhandel zum ersten Mal aus den politischen Gesetzen von Volk und Staat begriffen und seine Aufgabe aus der nationalen Einheit von Sprache und Schrifttum begründet. Hier ist ein Standesbewußtsein mächtig, das aus einem neuen politischen Lebensgefühl genährt wird. In diesem Sinne zählen wir heute die Schrift von Perthes zu den klassischen Dokumenten der „Deutschen Bewegung“. Ihr Anlaß ist historisch geworden. Ihre politische Idee aber ist gegenwärtig.

Gerhard Schönfelder.

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Verbesserungen im Familienunterhalt

Der Erlaß der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 20. Juni 1941 bringt im wesentlichen folgende Verbesserungen (RMBliV. Nr. 26):

1. Der Sicherungsbeitrag für die Lebensversicherung wird jetzt gewährt, wenn die Versicherung mindestens zwei Monate vor der Einberufung beantragt worden ist. (Bisher mußte die Versicherung vor dem 31. August 1939 abgeschlossen sein.)

2. Die Beihilfe für Verpflichtungen aus Käufen von Möbeln, Kleidungsstücken oder Wäsche wird jetzt gezahlt, wenn der Kauf mindestens einen Monat vor dem Einberufungstage abgeschlossen worden ist und der Einberufungsbefehl bis dahin noch nicht zugegangen war.

3. Freiwillige Zulagen des Betriebsführers aus Anlaß von Heirat oder Geburt im üblichen Umfange bleiben künftig anrechnungsfrei. Ebenso können für tarifliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen, die der Einberufene inzwischen erhalten haben würde, die Unterschiedsbeträge zwischen 85 v. H. der bisherigen Bezüge und 85 v. H. der neuen Bezüge anrechnungsfrei gegeben werden.

4. Grundlegend für die Berechnung des Familienunterhaltes ist das Nettoarbeitseinkommen des letzten Monats vor der Einberufung. War das aus besonderen Gründen niedriger als gewöhnlich, kann auf Antrag das durchschnittliche Nettoeinkommen eines größeren Zeitraumes vor der Einberufung zugrundegelegt werden, in der Regel das Nettoarbeitseinkommen der letzten sechs Monate.

5. Die Eltern einberufener Söhne, die zu ihrem Unterhalt beitragen, erhalten künftig auch Familienunterstützung, wenn der Einberufene nicht der Ernährer war. Das verbleibende Einkommen der Eltern muß in diesem Falle niedriger sein als der örtliche Unterhaltsatz zuzüglich der Miete, außerdem darf die Beihilfe nicht über den nachweislich geleisteten Unterhaltsbeitrag des Sohnes hinausgehen.

6. Sind mehrere Söhne einberufen und scheidet einer der Söhne nachträglich aus, so bleibt die Unterhaltsberechtigung der Eltern be-

stehen. Sie wird aber um den Betrag gekürzt, den der ausscheidende Sohn zum Unterhalt der Eltern beitragen konnte.

7. Werden die Eltern oder wird ein Elternteil nach der Einberufung erwerbsunfähig, so kann unter bestimmten Voraussetzungen Familienunterhalt bewilligt werden, auch wenn der Einberufene nicht der Ernährer gewesen ist. — Beihilfe bei besonderen Verhältnissen können künftig neben der Ehefrau und den Kindern auch die Eltern erhalten.

8. Auch Schwiegereltern wird Familienunterhalt gewährt, wenn der Einberufene der Ernährer oder die Hauptkraft im Betriebe der Schwiegereltern gewesen ist. Dasselbe gilt unter den gleichen Verhältnissen gegenüber Geschwistern.

Reisekostenentschädigungen

Die Reisekostenentschädigung für Beamte ist ab 1. Juli 1941 neu geregelt worden (RGBl. I, S. 300). Diese Sätze haben auch für die in der privaten Wirtschaft Tätigen Bedeutung, denn Reisekosten bis zu der Höhe, die dem Einkommen nach vergleichbaren Beamten gezahlt werden, werden ohne weiteres vom Finanzamt anerkannt und nicht als steuerpflichtiges Arbeitseinkommen angesehen.

Die Sätze betragen ab 1. Juli:

Bei Jahreseinkommen bis	Tagegeld	Übernachtungsgeld	Zusammen
RM 2800.—	RM 5.50	RM 4.50	RM 10.—
" 3600.—	" 6.50	" 5.50	" 12.—
" 5000.—	" 8.—	" 7.—	" 15.—
" 9000.—	" 10.—	" 8.—	" 18.—
" 19000.—	" 12.—	" 10.—	" 22.—
" darüber	" 14.—	" 11.—	" 25.—

Diese Sätze gelten für Dienstreisen von mehr als zwölf Stunden Dauer. Ist die Reise kürzer, so werden bei Abwesenheit von drei bis sechs Stunden $\frac{2}{10}$, sechs bis acht Stunden $\frac{3}{10}$, acht bis zehn Stunden $\frac{4}{10}$ der angegebenen Beträge anerkannt. Die steuerliche Beurteilung